

**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung über den Zugang zum Masterstudiengang**  
**Ethnologie und Soziologie**

**MA 37.0**

(in der Fassung vom 13. April 2016)

### **§ 1 Bewerbung und Fristen**

(1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Ethnologie und Soziologie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

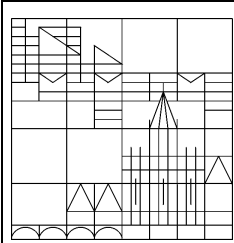
(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Ethnologie und Soziologie sind:

1. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem für den Master- Studiengang Ethnologie und Soziologie einschlägigen Fach wie z.B. Ethnologie, Soziologie oder Kulturanthropologie oder einem vergleichbaren Studiengang (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung über den Zugang zum Masterstudiengang**  
**Ethnologie und Soziologie**

**MA 37.0**

- 2 -

(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Ein positiv bewertetes, mindestens zweiseitiges (DIN A4) Motivationsschreiben, das Auskunft über die Gründe für die Wahl des Master-Studienganges Ethnologie und Soziologie sowie die Erwartungen der Bewerberin/des Bewerbers an das Studium und die Ziele im Studium gibt. Das Motivationsschreiben kann auch in Englisch abgefasst sein.

#### **§ 4 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note 2,5 oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen und eine vorläufige Durchschnittsnote

b) ein tabellarischer Lebenslauf

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 5 Zugangsverfahren**

(1) Am Zugangsverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Eine Immatrikulation unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zugangsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2016 vom 13. April 2016 veröffentlicht.